

Satzung der Stadt Pfreimd über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung Freyung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt die Stadt Pfreimd folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der rot umrahmten Fläche, welche im beigefügten Lageplan (bezeichnet als Anlage 1) dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Pfreimd ein Vorkaufsrecht an den genannten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfreimd, 20. Oktober 2023


Tischler
1. Bürgermeister





0 5 10 15 20m

Maßstab 1:1.000

Gedruckt am 21.09.2023 08:05

<https://v.bayern.de/FBX9y>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

